

KALCHREUTH

Die Gemeinde Kalchreuth

erläßt als Satzung aufgrund folgender Vorschriften und Gesetze
 1. Art. 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i. d. F. d. Bek. vom 31.05.1978 (GBl. S. 353)
 2. §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986
 3. Art. 91 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 01.08.1962 (GVBl. S. 179) her § 15(1)
 In den derzeit gültigen Fassungen folgenden Bebauungsplan

SATZUNG

§ 1 Für das Gebiet "Gemeindegebiet" Nr. 14/17 gilt der von der Gemeindefürsorge Planungsstelle des Landkreises Erlangen-Hochstadt am 24.02.1987 ausgearbeitete und am 10.07.1988 auf genehmigte Pläne der zusammen mit der Gemeinde Kalchreuth erarbeiteten "weiteren Festsetzungen" den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Der Bebauungsplan tritt gem. § 12 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft

Kalchreuth, den 13.07.1990



1. Bürgermeister *P. B. B.*

ZEICHENERKLÄRUNG

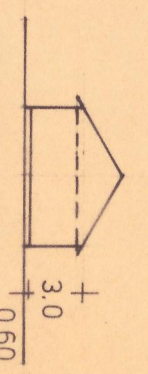
A) HINWEISE

- geplante Flurstücksgrenzen
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksnummer
- 1516
- Höhenlinien
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude

B) FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenberaumungslinie
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- Parkplätze
- Vollgeschloß (Erdschloß)
- keine Ein- Ausfahrt
- Nutzungsbeschränkung § 1, S. 4, d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 6 BldgG)
- Grünfläche

§ 1 - Satteldach 20° - 30°



C) Festsetzungen im Grünordnungsplan

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

- Weitere Festsetzungen im Grünordnungsplan
1. Zur Eingrünung sollen auf dem Grundstück standortgerechte Bäume und Sträucher angepflanzt werden: einstiege, Laubbäume sowie heimische Sträucher (keine Innengrünengehölze).
 2. Die Anpflanzung der Anpflanzung an den Grundstücksgrenzen (Frei- und Erdfriedhöfen) hat als lockere Folge von Bäumen und Sträuchern zu erfolgen. Geschichtene Hecken sind nicht zulässig.



A) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.04.1987 bis 13.05.1987 im Rathaus öffentlich ausgestellt.

Kalchreuth, den 13.07.1990

1. Bürgermeister *P. B. B.*

B) Die Gemeinde Kalchreuth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.07.1988 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kalchreuth, den 13.07.1990

1. Bürgermeister *P. B. B.*

C) Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB dem Landratsamt Erlangen-Hochstadt mit Schreiben vom 14.07.1988 vorgelegt. Das Landratsamt Erlangen-Hochstadt hat die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern an den Grundstücksgrenzen (Frei- und Erdfriedhöfen) als lockere Folge von Bäumen und Sträuchern genehmigt/ hat mit Schreiben vom 28.11.1989 erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Kalchreuth, den 13.07.1990

1. Bürgermeister *P. B. B.*

D) Der Bebauungsplan wurde am 24.02.1987 beschlossen. Die Bekanntmachung tritt der Bekanntmachung nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft.

Kalchreuth, den 13.07.1990

1. Bürgermeister *P. B. B.*

GEMEINDE KALCHREUTH

BEBAUUNGSPLAN / G E W E R B E G E B I E T

NR. 14/17 M=1:1000

AUFGESTELLT AM 24.02.1987

GEANDERT AM 11.02.1988

GEMEINDLICHE PLANUNGSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN - HOCHSTADT

FÜR DIE PLANUNG: OLIP VÄRKLÄREN DEN 24.02.1987

